

Correll & Correll Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Bahnhofstraße 17, 55234 Wendelsheim

## Allgemeine Informationen zur Künstlersozialkasse

### 1. Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Künstler zahlen, wie Arbeitnehmer, nur in etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte übernimmt die Künstlersozialkasse. Die Finanzierung des Anteils der Künstlersozialkasse erfolgt durch einen Zuschuss des Bundes und **durch eine Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter)**. Der Beitragssatz wird jährlich neu von der Künstlersozialkasse beschlossen (in 2015: 5,2 %).

Seit dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Auftraggeber/Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen. Für selbständige Künstler und Publizisten ist die Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) zu entrichten. Unternehmer, die Leistungen selbständiger Künstler/Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen.

Die KSK hat ihren Sitz bundesweit in 26380 Wilhelmshaven (bei der Unfallkasse des Bundes). **Die Aufgabe der KSK ist es festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist renten-, kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist und wer als Verwerter/Auftraggeber künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist.** Die an die KSK gerichteten Beiträge werden an die gesetzlichen Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet. Detaillierte Informationen finden Sie unter der Internetadresse [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de).

**Die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den selbständigen Künstlern / Publizisten und den Verwertern/Auftraggebern wird von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) durchgeführt.**

**Besonders möchten wir darauf hinweisen, dass es in dem Informationsschreiben Nr. 6 der KSK Übersicht über einige künstlerische/publizistische Tätigkeiten gibt, die von**

Bahnhofstraße 17  
55234 Wendelsheim  
Tel.: 0 67 34 / 83 57  
Fax: 0 67 34 / 69 12  
Bleichstraße 8  
55232 Alzey  
Tel. 0 67 31 / 999 78 38  
Fax 0 67 31 / 999 79 64  
email: [info@steuerberater-correll.de](mailto:info@steuerberater-correll.de)  
[www.steuerberater-correll.de](http://www.steuerberater-correll.de)

**Rainer Correll**  
Partner - Steuerberater  
Dipl. Betriebswirt (FH)

**Fabian Correll**  
Partner - Steuerberater  
Bachelor of Arts  
Fachberater für das  
Gesundheitswesen (DStV)

Kooperationspartner:  
Wirtschaftsprüfer / StB  
Dr. Steinwald & Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Graf-Gerlach-Str. 4  
65510 Idstein

Rechtsanwalt  
Dieter Wisser  
Kleine Hohl 60  
55263 Wackernheim

Bankverbindung:  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
IBAN: DE84 5535 0010 0004 0235 37  
BIC: MALADE51WOR

dem KSVG erfasst werden. (z.B. Web-Designer, Werbefotograf, Layouter, Sänger, Musiker/Tänzer, Übersetzer, Akrobat, Entertainer etc.)

## 2. Abgabepflicht – wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Wer zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet ist, ist im § 24 KSVG geregelt. Nach § 24 Abs. 1 KSVG sind u.a. folgende Unternehmer zur Abführung der Künstlersozialabgabe verpflichtet:

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage,
- Theater- und Orchester, Chöre,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern,
- Galerien- und Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten,
- und andere.

**Nach § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG gehören auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (Eigenwerberklausel).**

Nach § 24 Abs. 2 KSVG sind zur Künstlersozialabgabe auch diejenigen Unternehmen verpflichtet, die nicht zu den typischen Verwertern von Kunst und Publizistik (§ 24 Abs. 1 KSVG) gehören, die aber sonst **für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen (Generalklausel). Dies gilt vor allem für Unternehmen, die Design-Leistungen verwerten.**

Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, bei denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen ausgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne von § 24 Abs. 2 S. 1 KSVG vor. Nach Abs. 3 von § 24 KSVG werden Aufträge nur gelegentlich an Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450,00 Euro nicht übersteigt.

**Nicht „kommerzielle“ Veranstalter, wie z.B. Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester und Karnevalsvereine, fallen nur unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern oder Publizisten aufgeführt oder dargeboten werden.**

## 3. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

**Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).** Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische, publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Zum Entgelt für die Künstlersozialabgabe gehören auch alle Auslagen (z.B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z.B. für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

**Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören z.B.:**

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten,
- **Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft,**
- **Zahlungen an eine juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG, eingetragener Verein, öffentliche Körperschaften und Anstalten, etc.) und an GmbH & Co KG´s, sofern diese in eigenem Namen handeln,**
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden,
- andere steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z.B. Umzugskosten, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung oder Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte, etc.).
- Ebenso kann die Übungsleiterpauschale (max. 2.400,00 Euro pro Jahr), die von nebenberuflich tätigen Ausbildern, Übungsleitern, Chorleitern und Dirigenten als steuerfrei geltend gemacht werden können, bei der Künstlersozialabgabe unberücksichtigt bleiben.

**4. Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe**

Der Abgabesatz beträgt für die Jahre

2011 und 2012	3,9%
2013	4,1%
2014 und 2015	5,2%.

**5. Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe**

**Die Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, sind verpflichtet sich selbst bei der KSK zu melden. Die KSK prüft die Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem gesonderten Bescheid fest. Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden.** Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebögen. **Bis zum 31.03. des Folgejahres sind der Künstlersozialkasse die an selbständige Künstler/Publizisten gezahlten Entgelte zu melden.**

Auf Basis der gemeldeten Entgelte des Vorjahres sind an die KSK zukünftig monatliche Vorauszahlungen zu leisten.

Um die Beitragsberechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Näheres hierzu ist aus der Informationsschrift Nr. 17 der Künstlersozialkasse ersichtlich (siehe die unter Aufzählungspunkt 1 genannte Internetadresse).

## 6. Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen

In § 24 KSVG sind die abgabepflichtigen Unternehmen aufgezählt. **Hierzu gehören auch die sogenannten Eigenwerber. Eigenwerbung betreibende Unternehmen sind solche, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen, seine Produkte oder Dienstleistungen usw. betreiben und zu diesem Zweck künstlerische Leistungen in Anspruch nehmen. Häufig vergeben diese Unternehmen auch Aufträge an selbständige Designer, um Verpackungen, Produkte usw. gestalten zu lassen.**

Die Abgabepflicht besteht auch, wenn Design-Leistungen ausschließlich im Rahmen der Produktentwicklung oder -gestaltung in Anspruch genommen werden, und zwar nach der sogenannten Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG.

### Verwerter von Design-Leistungen:

Design-Leistungen in jeder Form werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen verwertet. Hierzu gehören z.B.:

- Produzenten von Konsum- und Investitionsgütern zur Gestaltung ihrer Produkte, Verpackungen,
- Werbeagenturen,
- **Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betreiben,**
- Design-Büros, welche z.B. als GmbH firmieren und neben den angestellten Designern oft auch eine Vielzahl von selbständig tätigen Designern beauftragen.

### Typische Designer-Leistungen sind z.B.:

Grafik-Design	Industrie-Design	Foto-Design
Werbung	Gebrauchsgüter-Design	Werbung
Publikation	Investitionsgüter-Design	Katalogerstellung
Plakat, Illustration	Möbel-Design	Publikation (Presse)
Kommunikations-Design		Plakat

Informations-Design	Mode-Design	
Corporate-Design	Textil-Design	
Medien-Design	Schmuck-Design	
Verpackungs-Design		

Die Abgabepflicht erstreckt sich auf die Inanspruchnahme selbständig tätiger Künstler/Designer und Publizisten.

Gesellschafter und Geschäftsführer juristischer Personen (GmbH, eingetragener Verein) sind häufig ebenfalls künstlerisch tätig, ohne gegenüber dem Unternehmen in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Auch in diesem Fall unterliegen die hierfür gezahlten Entgelte der Künstlersozialabgabepflicht.

## 7. Gelegentliche Auftragserteilung

**Bei nur gelegentlicher Auftragserteilung an selbständige Designer (bis zu drei Aufträge pro Kalenderjahr) tritt keine Abgabepflicht ein (§ 24 Abs. 2 KSVG). Nach Abs. 3 von § 24 KSVG werden Aufträge nur gelegentlich an Künstler oder Publizisten erteilt, wenn die Summe der Entgelte der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge 450,00 Euro nicht übersteigt.**

Für die Beurteilung, wann eine „nicht nur gelegentliche“ Auftragserteilung vorliegt, kommt es sowohl auf das Volumen als auch auf die Häufigkeit der Aufträge in einem Zeitraum an. Außerdem ist zu beachten, dass ein (Gesamt-) Auftrag, der sich aus einer Mehrzahl von künstlerischen oder publizistischen Einzelleistungen zusammensetzt, bereits zur Abgabepflicht führen kann. Folglich reicht in vielen Fällen schon eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus – genauso wie eine größere Anzahl kleinerer Aufträge, die, im Einzelnen betrachtet, nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein müssen.

Bei größeren Intervallen als einem Kalenderjahr kann die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ auch erfüllt sein, wenn Ausstellungen, Werbemaßnahmen o.ä. regelmäßig z.B. alle drei oder fünf Jahre stattfinden.

### Beispiel:

**Ein Gewerbebetrieb lässt sich seinen Internetauftritt gestalten. Die Erstellung der Internetseite beinhaltet diverse künstlerische und publizistische Einzelleistungen wie z.B. Entwurf, Struktur, Navigation, grafische Gestaltung (Farben, Schriften, Logos,**

etc.), Fotografie, Texte. Der Gewerbebetrieb wird damit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet.

**Lediglich die einmalige oder seltene, unbedeutende Inanspruchnahme von Design-Leistungen führt nicht zur Abgabepflicht.**

**Beispiel:**

**Ein Handwerksbetrieb oder Rechtsanwaltsbüro lässt sich ein Firmenschild sowie einmalig Briefkopf und Visitenkarten entwerfen.**

**Hier tritt keine Beitragspflicht ein.**

Weitere Infos aus Informationsschreiben Nr. 2 der KSK.

## **8. Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben**

Nach § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KSVG **sind alle Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, welche Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben.**

Abgabepflichtig sind Werbeagenturen, Werbeberater, Public Relations (PR)-Agenturen, Werbegemeinschaften, Verbände und ähnlich ausgerichtete Unternehmen.

Die Künstler und Publizisten sind u.a. durch folgende Tätigkeiten im Bereich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit tätig:

- Verbringen des Werbeträgers in die Öffentlichkeit (Anschlag von Plakaten, Sprechen des Werbetextes, Internetauftritt / Newsletter, Vorführen des Werbefilms),
- Vorbereitungshandlungen (Erstellung der Werbeplanung und -konzeption, Entwurf Text, Filmdrehbuch, Storyboard, Foto, Illustration usw.),
- Herstellung eines Werbeträgers

Als Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben, kommen unter anderem folgende Künstler oder Publizisten in Betracht:

- Grafiker, Mode-, Textil- oder Industrie-Designer, Layouter, Illustratoren, **Fotografen, Webdesigner**, Stylisten, Visagisten,
- Film-, Funk- und Fernsehproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Schauspieler, Sprecher,
- Musikproduzenten, Komponisten, Arrangeure, Sänger, Musiker,
- Texter, Konzeptionäre, PR-Fachleute, Journalisten, Übersetzer usw.

Vorgenannte Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

**Als Besonderheit ist zu beachten, dass die Künstlersozialabgabe auch für Personen erhoben wird, die selbständig künstlerisch/publizistisch tätig sind, aber nicht nach dem KSVG versichert werden können. Dies geschieht um Wettbewerbsvorteile zu**

vermeiden. **Selbständiger Künstler oder Publizist in diesem Sinne ist, wer die künstlerische/publizistische Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt (z.B. Beamte, Studenten, Rentner, die nebenbei publizistisch oder künstlerisch tätig sind) oder wer seinen ständigen Aufenthaltsort im Ausland hat oder im Ausland tätig ist.**

Weitere Infos finden Sie in dem Informationsschreiben 3 der KSK.

### **9. Entgelte an Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer juristischen Person (z.B. GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)) oder einer GmbH & Co. KG**

Auch Gewinnanteile und Vergütungen an Gesellschafter oder Gesellschafter-Geschäftsführer einer juristischen Person gehören zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialkasse.

Beispiel:

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der für eine Tätigkeit eine feste monatliche Vergütung von 5.000,00 Euro erhält und aufgrund seiner Gesellschaftsanteile maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat, arbeitet für Kunden Werbekonzepte und -entwürfe aus und überwacht die Umsetzung derselben. Die Hälfte seiner Arbeitszeit muss er für allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben aufwenden.

Da der Gesellschafter-Geschäftsführer künstlerische Leistungen für die Gesellschaft erbringt und wegen seines maßgeblichen Einflusses auf die Geschicke der Gesellschaft auch selbständig tätig ist, ist das gesamte Jahresgehalt in Höhe von 60.000,00 Euro der KSK zu melden. Eine Aufteilung der Vergütung in einen künstlerischen und einen Verwaltungskosten-Anteil kommt nicht in Betracht, da eine pauschale Vergütung bezahlt wird. „Notwendige Geschäftstätigkeiten, die für die selbständige Ausübung eines Berufes typisch sind, wie Reisen, Organisation und Verwaltung, stehen einer Wertung als künstlerische Tätigkeit nicht entgegen“ (BSG-Urteil vom 16.04.1998, 3 KR 7/97).

Siehe hierzu auch Informationsschreiben Nr. 3 der KSK.

### **10. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen**

Nach § 24 Abs. 1 S. 2 KSVG unterliegen – neben den sogenannten „klassischen“ Verwertern von Kunst und Publizistik – **auch Unternehmer der Abgabepflicht, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben (sogenannte Eigenwerbung).**

Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist, dass Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke des eigenen Unternehmens betrieben wird und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden.

## **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Abgabepflichtig ist nicht nur die direkte Werbung, also die unmittelbare Anpreisung des eigenen Produktes oder Unternehmens, sondern auch die indirekte Werbung. Darunter können alle Maßnahmen verstanden werden, die geeignet sind, ein Unternehmen in einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen oder seinem Namen und seinen Produkten ein positives Image zu verschaffen.

**Zum Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit gehören auch die Gestaltung eines Internetauftritts und die Herausgabe eines Newsletters.**

Hinsichtlich des Begriffes „gelegentliche Auftragserteilung“ verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Textziffer 6.

Bei einer gelegentlichen Auftragserteilung liegt keine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse vor.

## **Selbständige Künstler**

**Unerheblich für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist, ob die selbständigen Künstler/Publizisten als einzelne Freischaffende oder als Gruppe (z.B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder unter einer Firma (Einzelfirma, aber auch OHG oder Partnerschaftsgesellschaft) beauftragt werden.**

Weitergehende Informationen finden Sie auf dem Merkblatt Nr. 5 der KSK.

## **11. Abgabepflicht von Veranstaltern**

Zur Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmer verpflichtet, die Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen betreiben, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen.

Zu den „sonstigen Unternehmen“ können auch Gastronomiebetriebe und Kulturvereine gehören.

Grundsätzlich muss derjenige die Künstlersozialabgabe zahlen, der mit dem Künstler direkt in vertraglichen Beziehungen steht.

Siehe auch Informationsschrift Nr. 4 der KSK.

**Strittige Fragen sind unmittelbar mit der Künstlersozialkasse abzustimmen.**





